

Praktische Erfahrungen mit der *Foundation Governance* aus Sicht der Treuhänder

MÄRTEN GEIGER

Abstract

Nach dem Inkrafttreten des revidierten liechtensteinischen Stiftungsrechts am 1. April 2009 hat sich im liechtensteinischen Stiftungswesen vieles verändert. Die Erfahrungen der ersten Jahre zeigen, dass das neue Zusammenspiel der staatlichen und nicht-staatlichen Akteure funktioniert. Dabei werden immer weniger Stiftungen von der Stiftungsaufsichtsbehörde direkt kontrolliert sondern vermehrt durch die externen Revisionsstellen. Der Anteil steuerbefreiter gemeinnütziger Stiftungen nimmt in relativen und absoluten Zahlen zu.

Neben den liechtensteinischen Vorschriften zur *Foundation Governance* gewinnt auch der *Swiss Foundation Code* an Bedeutung.

Schlagworte

Stiftungsrecht, *Foundation Governance*, Stiftungsaufsicht, Steuerbefreiung, *Swiss Foundation Code*

Rechtsquellen

Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI 1926/4 (PGR), LR 216.0

Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März 2009, LGBI 2009/114, LR 216.013

Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuer (Steuergesetz, SteG), LGBI 2010/340, LR 640.0

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	104
II.	Erfahrungen mit der <i>externen Governance</i>	104
	A. Akteure der <i>externen Governance</i>	104
	B. Praktische Bedeutung der staatlichen Aufsicht	104
	C. Zahlen zur inhaltlichen Aufsichtstätigkeit	105
	D. Diskussionsthemen mit Revisionsstellen und STIFA	106
	E. Bedeutung der Steuerbefreiung	106
III.	Erfahrungen hinsichtlich der Bedeutung des <i>Swiss Foundation Code</i> in Liechtenstein	107
IV.	Zusammenfassung	108
IV.	Literaturverzeichnis	109

I. Einleitung¹

Mit Inkrafttreten des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts² am 1. April 2009 hat sich im liechtensteinischen Stiftungswesen vieles verändert. Sechs Jahre später liegen erste aussagekräftige Erfahrungswerte vor, insbesondere auch zum neu organisierten System der internen und externen *Foundation Governance*, die vorliegend untersucht werden. Dieser Anglizismus hat sich in der Praxis im Kontext der Debatte um die *Corporate Governance* von Unternehmen ohne deutsche Entsprechung eingebürgert³ und betitelt im Bericht und Antrag der liechtensteinischen Regierung zum neuen Stiftungsrecht ein ganzes Kapitel.⁴ »Bereinigt von Anglizismen heißt das wenig anderes, als dass die Stiftung und ihre Beteiligten durch ein angemessenes Organisationsgefüge kontrolliert und vor Fehlverhalten geschützt werden sollen, sei es gesetzlicher oder gestalterischer Art.«⁵

Dieser Beitrag legt das Hauptaugenmerk auf die gesammelten Erfahrungen mit der *externen Governance*. Bei gemeinnützigen Stiftungen hat diese eine besondere Bedeutung, da bei diesen das Element der internen Aufsicht durch die Begünstigten großteils entfällt. Entsprechend sieht das liechtensteinische Stiftungsrecht vor, dass alle gemeinnützigen Stiftungen der Aufsicht der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen.⁶

Wenn im Titel zu diesem Beitrag von der »Sicht der Treuhänder« die Rede ist, so bezeichnet dies selbstredend mehr den Blickwinkel und die persönlichen Erfahrungen des Autors in seinem Tätigkeitsfeld denn die Tatsache, dass hier für alle Treuhänder gesprochen werden könnte. Entsprechend steht auch weniger die neuste Judikatur zu stiftungsrechtlichen Detail- und Streitfragen im Fokus, was eher der Perspektive des forensisch tätigen Anwalts entspricht, sondern die Erfahrungen mit dem externen Aufsichtssystem im Allgemeinen.

II. Erfahrungen mit der *externen Governance*

A. Akteure der *externen Governance*

Seit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts gilt in Liechtenstein ein neues System der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen. Abgesehen von der neu geschaffenen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) beim Amt für Justiz sind als weitere staatliche Akteure die Steuerverwaltung sowie das Landgericht involviert. Als nicht-staatliche Akteure kommt den Revisionsstellen eine tragende Rolle zu, was zu »einer – nicht nur für Liechtenstein – neuartigen Mischung aus interner und externer Aufsicht unter Mitwirkung staatlicher und nicht-staatlicher Akteure«⁷ führt. Hinsichtlich der staatlichen Aufsicht werden dabei zwei Aufsichtssysteme kombiniert, »nämlich die laufende Aufsicht durch eine Verwaltungsbehörde mit einer antragsbezogenen Gerichtskontrolle. Dieser Regelung wurde das Potenzial zugesprochen, im internationalen Kontext ›Vorbildcharakter‹ zu gewinnen, da das Geflecht der verschiedenen involvierten Akteure eine ausgewogene gegenseitige Kontrolle mit sich bringt.«⁸

B. Praktische Bedeutung der staatlichen Aufsicht

Nachdem seit dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts einige Jahre vergangen sind, liegen in den jährlich publizierten Tätigkeitsberichten der STIFA⁹ mittlerweile aussagekräftige statistische Daten zur praktischen Bedeutung der staatlichen Aufsicht vor.

1 Dieser Beitrag wurde im Rahmen des liechtensteinischen Stiftungsrechtstages im Oktober 2015 vorgestellt.

2 Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), LGBI 2008 Nr 220 vom 26. August 2008, LR 216.0.

3 *Zwiefelhofer*, Die Kontroll- und Überwachungsorgane einer Stiftung und ihre Aufgaben, in: Hochschule Liechtenstein (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008), 127.

4 BuA 13/2008, 17 ff und 28 ff Im dortigen Kontext wird der Begriff der *Foundation Governance* allerdings in einem auf die internen Kontrollmechanismen einer Stiftung beschränkten Sinne gebraucht.

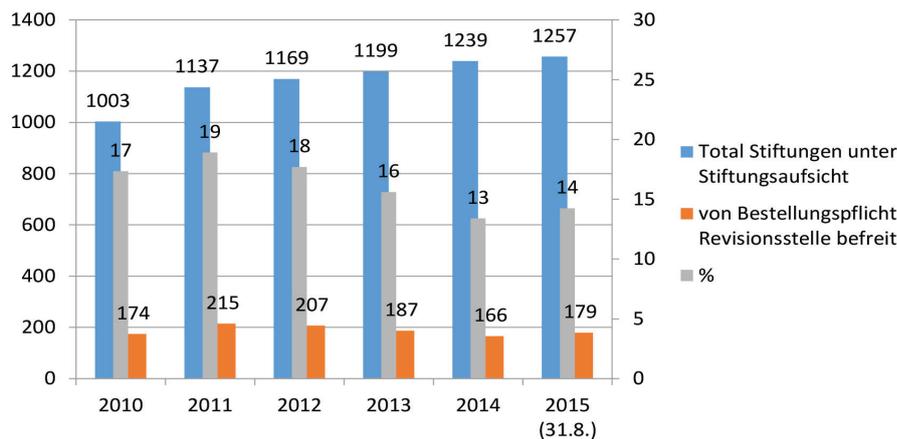
5 *Jakob*, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 104 (2008) 533 (538).

6 Art 552 § 29 Abs 1 PGR.

7 Meier, S 345.

8 Meier, S 346, mit Verweis auf Jakob, Aspekte, S 54.

9 <www.STIFA.li/taetigkeitsberichte-STIFA/> (besucht am 29. 1. 2016).



Als erstes ist aufgrund dieser Zusammenstellung festzustellen, dass die Gesamtzahl der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein über alle sechs erfassten Jahre zunimmt. Nachdem zwischen den Jahren 2010 und 2011 ein größerer Sprung zu bemerken war, der wohl darauf zurückzuführen ist, dass nicht alle gemeinnützigen Stiftungen gleich nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts als solche angemeldet worden sind, ist für die Jahre danach ein durchschnittlicher Zuwachs von jährlich 26 neu der STIFA unterstellten gemeinnützigen Stiftungen zu verzeichnen.

Weiters ist bemerkenswert, dass in den Jahren 2011 bis 2014 die Anzahl der von der Revisionsstellenpflicht befreiten gemeinnützigen Stiftungen konstant abgenommen hat, und zwar von 215 auf 166, was prozentual einer Abnahme von 19% auf 13% aller der STIFA unterstellten gemeinnützigen Stiftungen entspricht. Erst in den ersten acht Monaten des Jahres 2015 ist wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Revision durch private Revisionsstellen bevorzugt wird, und zwar in zunehmendem Maße. Einerseits dürfte von Seiten der Stiftungsbeteiligten geschätzt werden, dass der staatlichen Behörde der Stiftungsaufsicht bei einer Revision durch eine externe Revisionsstelle im Regelfall kein direkter Einblick in die Stiftungsunterlagen gewährt werden muss und somit ein hohes Diskretionsniveau beibehalten werden kann. Andererseits ist auch von Seiten der STIFA festzustellen, dass eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht zurückhaltender gewährt und in mehreren Fällen widerrufen wurde, sobald sich die Verhältnisse als nicht allzu einfach dargestellt haben.¹⁰

In diesem Zusammenhang soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass aus dieser Tendenz zur Revision durch externe Stellen nicht in jedem Fall ein Misstrauensvotum der STIFA gegenüber abzuleiten ist. Im Gegenteil sind dem Autor mehrere Fälle bekannt, in welchen die Beteiligten der jeweiligen Stiftungen die Treffen mit der STIFA anlässlich der Revision schätzen und für gegenseitig wertvoll betrachten, insbesondere auch wegen des damit verbundenen fachlichen Austauschs.

Ob die leichte Zunahme der Zahl der von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen während der ersten acht Monate des Jahres 2015 eine Trendumkehr oder lediglich einen statistischen Ausreisser darstellt, wird sich erst im Vergleich mit den Zahlen der nächsten Jahre beurteilen lassen.

C. Zahlen zur inhaltlichen Aufsichtstätigkeit

Zur inhaltlichen Aufsichtstätigkeit durch die Revisionsstellen und die STIFA stellt letztere seit dem Jahr 2014 detailliertere Zahlen zur Verfügung. Da somit ausser für die Gesamtzahl der Anträge ans Landgericht noch keine Vergleichszahlen vorliegen, sind Tendenzen derzeit noch nicht ablesbar. Trotzdem ist die Bestandsaufnahme nicht ohne Interesse.

¹⁰ Eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht kann gemäss Art 552 § 27 Abs 5 PGR beantragt werden »wenn die Stiftung nur geringes Vermögen verwaltet oder dies aus anderen Gründen zweckmässig erscheint.« Diese Voraussetzungen wurden in Art 5 und 6 der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) vom 24. März

2009, LGBI 2009 Nr 114, LR 216.013, konkretisiert und hinsichtlich des geringen Vermögens definiert, dass dieses CHF 750.000 nicht übersteigen darf.

	2013		2014	
Total Stiftungen unter STIFA	1199	100 %	1239	100 %
Hinweise durch Revisionsstelle			69	6 %
Hinweise durch STIFA			26	2 %
Beanstandungen durch Revisionsstelle			25	2 %
Beanstandungen durch STIFA			14	1 %
Total Hinweise			95	8 %
Total Beanstandungen			39	3 %
Anträge ans Landgericht durch STIFA	17	1 %	24	2 %

Aus obigen Daten ist interessant festzustellen, dass bei einem Total von 1239 der im Jahre 2014 der STIFA unterstellten gemeinnützigen Stiftungen in 95 Fällen (8 %) im Rahmen der Revision Hinweise angebracht wurden, in 69 Fällen (6 %) durch die Revisionsstelle und in 26 Fällen (2 %) durch die STIFA direkt. Beanstandungen erfolgten in 39 Fällen (3 %), durch die Revisionsstellen in 25 Fällen (2 %) und durch die STIFA in 14 Fällen (1 %). Zu Anträgen an das Landgericht durch die STIFA kam es in 24 Fällen (2 %).

Aus dieser Zusammenstellung erschließt sich, dass die meisten strittigen Punkte, welche im Kontext der Revision zu Hinweisen oder Beanstandungen durch die externe Revisionsstelle oder die STIFA führen, im Rahmen der Diskussionen mit der STIFA einer aussergerichtlichen Lösung zugeführt werden können. Lediglich in 2 % aller Fälle blieb der STIFA nur der Gang an das Landgericht. Leider ist aus dem Zahlenmaterial nicht ablesbar, ob sich in den anderen Fällen die Ansicht der Stiftungsbeteiligten oder der Revisionsbeauftragten durchgesetzt hat.

Weiter kann unter Beizug der beiden oben angeführten Zusammenstellungen festgestellt werden, dass im Jahre 2014 bei einem Anteil von 13 % aller gemeinnützigen Stiftungen, die von der STIFA direkt revidiert wurden, ein prozentual höherer Anteil der Hinweise und Beanstandungen durch die STIFA angebracht wurde. Es sieht folglich so aus, als ob letztere einen strengeren Prüfmaßstab anlegt als die externen Revisionsstellen. Es wird interessant sein zu verfolgen, wie sich diese Zahlen im Vergleich mehrerer Jahre entwickeln werden.

D. Diskussionsthemen mit Revisionsstellen und STIFA

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der externen Revisionsstellen sowie der STIFA tauchen zwei Themen mit großer Regelmässigkeit auf: einerseits die fehlenden Ausschüttungen einer gemeinnützigen Stiftung über mehrere Jahre sowie andererseits Verwaltungskosten, welche die Summe aller Ausschüttungen übersteigen. Beides versucht die STIFA im Grundsatz zu vermeiden,

im Einzelfall kann dies jedoch auf guten und nachvollziehbaren Gründen basierend gerechtfertigt werden.

In diesem Zusammenhang taucht insbesondere im Kontakt mit involvierten Personen, zum Beispiel Stiftungsräten aus dem Ausland, immer wieder die Frage nach weitergehenden konkreten Vorgaben zum Verhältnis von Kosten und Ausschüttungen oder detaillierten Ausschüttungsquoten auf. Solche Vorgaben bestehen in Liechtenstein nicht, was grundsätzlich als Standortvorteil im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen wahrgenommen wird, deren detailliertere Vorgaben der Vielfalt der Realität oftmals nur begrenzt nachkommen.

Zudem soll nicht unerwähnt bleiben, dass das jährlich einzureichende Bestätigungsformular, welches von der liechtensteinischen Steuerverwaltung entworfen und an ihr Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen angehängt wurde¹¹, in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit den involvierten Revisionsstellen führt. Insbesondere die Abgrenzung der Begriffe »Honorar Leitungsorgan« sowie »Übrige Beratungshonorare« wird von verschiedenen Revisionsstellen unterschiedlich gehandhabt. Es wäre aus Sicht der involvierten Stiftungsbeteiligten hilfreich, wenn die Steuerverwaltung das Verständnis dieser Begriffe in einer Legende zu ihrem Merkblatt vereinheitlichen würde.

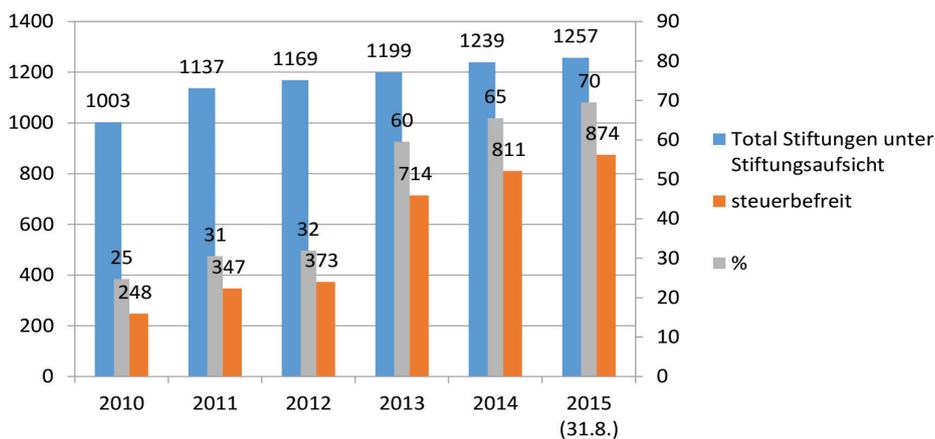
E. Bedeutung der Steuerbefreiung

In Liechtenstein können gemeinnützige Stiftungen über Antrag von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Gemäß Art 4 Abs 2 des Steuergesetzes¹² müssen die Stiftungen dabei nachweisen, dass neben der Erfüllung der privatrechtlich definierten Gemeinnützigkeit gemäß Art 107 Abs 4a PGR der gemeinnützige Zweck ausschließlich und unwiderruflich verfolgt wird.¹³ Entsprechend können nicht alle gemeinnützigen Stiftungen, die der Aufsicht der STIFA unterstehen, eine Steuerbefreiung beantragen. Insbesondere gemischten Stiftungen, die neben gemeinnützigen auch privatnützige Zwecke verfolgen, ist diese Möglichkeit mangels ausschließlicher Gemeinnützigkeit verwehrt.

¹¹ Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern, <www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1514.pdf> (besucht am: 18.1.2016).

¹² Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuer (Steuergesetz; SteG), LGBI 2010 Nr 340, LR 640.0.

¹³ Weitere Ausführungen dazu bei Meier, Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ausgewählte Fragestellungen, in: Frick Mario/Ritter Michael/Willi Andrea (Hrsg.), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart (2015), 339 (344 f).



Aus obigem Zahlenmaterial ergibt sich, dass die amtliche Anerkennung als steuerbefreite gemeinnützige Stiftung seit Einführung des neuen Stiftungsrechts konstant Zulauf verzeichnen konnte.¹⁴ Waren im Jahre 2010 erst 25 % aller privatrechtlichen gemeinnützigen Stiftungen auch steuerbefreit, so betrug dieser Anteil per Ende August 2015 bereits 70 %.

Die Attraktivität der Anerkennung als steuerbefreite gemeinnützige Stiftung kann einerseits durch die gestiegenen Anforderungen im neuen Steuerrecht bei ordentlicher Besteuerung erklärt werden, andererseits durch die Tatsache, dass im Ausland die Definition des Gemeinnützigkeitsbegriffs häufig bereits eine Steuerbefreiung voraussetzt. Dementsprechend haben international tätige Liechtensteiner Strukturen ein Interesse, ebenfalls eine Steuerbefreiung nachweisen zu können, damit ihr Gemeinnützigkeitsstatus auch im Ausland anerkannt wird.

Trotzdem kann festgestellt werden, dass weiterhin rund ein Drittel aller der STIFA unterstellten Stiftungen keinen Antrag auf Steuerbefreiung stellen – können oder wollen. Dies dürften zu einem großen Teil gemischte Stiftungen sein, welche neben gemeinnützigen auch privatnützige Zwecke verfolgen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Stiftungsrecht hatte die Steuerverwaltung eine Koppelung von privat- und steuerrechtlicher Gemeinnützigkeit eingefordert.¹⁵ Die Regierung ist dem jedoch nicht gefolgt, unter Berufung auf unterschiedliche Zielsetzungen im Steuer- und Stiftungsrecht.¹⁶ Zu Recht, lässt sich mit obigem Datenmaterial doch eindeutig darlegen, dass es weiterhin attraktiv zu sein scheint, im Rahmen von gemisch-

ten Stiftungen trotz der Verfolgung von privatnützigen Zwecken zudem von den Garantien einer Unterstellung unter die Stiftungsaufsicht profitieren zu können.

III. Erfahrungen hinsichtlich der Bedeutung des *Swiss Foundation Code* in Liechtenstein

Abschliessend soll noch eine Praxiserfahrung der letzten Jahre hinsichtlich des *Swiss Foundation Code* erwähnt werden. Obwohl es sich dabei um einen Empfehlungskatalog des Verbands der Schweizer Förderstiftungen handelt, hat dieser auch auf der anderen Seite des Rheins in Liechtenstein wachsende Bedeutung erlangt.

Der *Swiss Foundation Code* erschien in einer ersten Ausgabe im Herbst 2005, als »erster ausführlicher und handlungsleitender Kodex für Förderstiftungen in Europa«.¹⁷ Nach Überarbeitung und Ergänzung im Jahre 2009 wurde im Herbst 2015 die mittlerweile dritte Auflage vorgelegt.¹⁸

Schon die erste Ausgabe des *Swiss Foundation Code* war als unverbindlicher Leitfaden, als eine Art Inspirations- und Orientierungsquelle angelegt.¹⁹ In der aktuellen Ausgabe heisst es entsprechend: »Weil der *Swiss Foundation Code* kein Recht ist, ist er auch nicht verbindlich.«²⁰

In der Rechtsprechung der Schweizer Gerichte fungiert der *Swiss Foundation Code* in der Zwischenzeit als

14 Für das Überlassen des Zahlenmaterials dankt der Autor Herrn Roger Hübschke von der liechtensteinischen Steuerverwaltung.

15 BuA 13/2008, 51.

16 BuA 13/2008, 51.

17 Sprecher/Egger/Von Schnurbein, *Swiss Foundation Code 2015*, Grundsätze und Empfehlungen für Förderstiftungen (2015), 218.

18 Sprecher/Egger/Von Schnurbein, *Swiss Foundation Code 209*.

19 Schubiger, *Foundation Governance am Beispiel des Swiss Foundation Code*, in: Schurr Francesco (Hrsg), *Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement* (2010), 121 (133).

20 Sprecher/Egger/Von Schnurbein, *Swiss Foundation Code 207*.

»bedeutende Referenz«²¹ und »durchaus bereits auf Augenhöhe zur Kommentarliteratur und zum sonstigen wissenschaftlichen Schrifttum«²² – was dem Ansinnen der Autoren des Code entspricht. In Liechtenstein allerdings hat der liechtensteinische Oberste Gerichtshof in einem Urteilsspruch festgehalten: »Zur Auslegung der Pflichten eines Stiftungsrates im Hinblick auf allfällige Interessenkollisionen ist Empfehlung 11 des Swiss Foundation Code zu berücksichtigen.«²³ Aus der Empfehlung wird eine Verpflichtung.

Damit ist der liechtensteinische OGH um einiges weiter gegangen als die Schweizer Gerichte. Dies obwohl die betroffene Stiftung keine Stiftung nach Schweizer, sondern nach Liechtensteiner Recht war, und sich auch nicht selbst zur Einhaltung des *Swiss Foundation Code* verpflichtet hatte.²⁴ Im nachfolgenden Beschwerde-Urteil des Staatsgerichtshofs zitiert dieser zwar obige Passage aus dem Urteil des OGH²⁵ in der Sachverhaltsdarstellung, befasst sich jedoch inhaltlich nicht weiter damit.

Inwieweit es sich dabei um einen Einzelfall handelt oder die Judikatur der liechtensteinischen Gerichte auch in Zukunft diesen verpflichtenden Charakter des *Swiss Foundation Code* bestätigen wird, ist derzeit noch offen. Für die aktuelle Praxis aller Stiftungsbeteiligten ist die Beachtung des Code jedoch bis auf weiteres zumindest empfehlenswert.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das neue Zusammenspiel der staatlichen und nicht-staatlichen Akteure seit Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts Anfang April 2009 eine gewisse Selbstverständlichkeit gefunden und sich bewährt hat. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass tendenziell immer weniger gemeinnützige Stiftungen von der STIFA direkt und immer mehr von externen Revisionsstellen kontrolliert werden.

Im Anschluß an die eigentliche Revision können die meisten der aufgebrachten Hinweise und Beanstandungen aussergerichtlich geklärt werden. Nur in 1 bis 2 % der Fälle werden von der STIFA Anträge an das Landgericht gestellt.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit tauchen zwei Themen mit grosser Regelmässigkeit auf: einerseits die fehlenden Ausschüttungen einer gemeinnützigen Stiftung, andererseits Verwaltungskosten, welche die Summe aller Ausschüttungen übersteigen.

Der Anteil steuerbefreier gemeinnütziger Stiftungen nimmt in relativen und absoluten Zahlen weiterhin zu. Trotzdem stellen rund ein Drittel der gemeinnützigen Stiftungen keinen Antrag auf Steuerbefreiung, was für die Attraktivität des Modells von gemischten Stiftungen spricht.

Hinsichtlich des *Swiss Foundation Code* ist festzustellen, dass dieser auch in Liechtenstein Fuß gefasst hat und sogar vom Obersten Gerichtshof in einem Fall als verbindlich bezeichnet wurde. Bis zur weiteren Klärung des verpflichtenden Charakters ist die Beachtung des Code jedoch bis auf weiteres zumindest empfehlenswert.

21 *Jakob/Uhl*, Der Swiss Foundation Code und seine bisherige Rezeption im Stiftungswesen, AJP 2 (2015) 279 (284).

22 *Jakob/Uhl*, Swiss Foundation Code im Stiftungswesen 284.

23 Urteil 03 CG.2006.354 vom 4. 6. 2009, LES 2010, 7.

24 *Jakob/Uhl*, Swiss Foundation Code im Stiftungswesen 285.

25 Urteil StGH 2009/112 vom 29. März 2010.

V. Literaturverzeichnis

Jakob Dominique, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 104 (2008) 533 ff.

Jakob Dominique/Uhl Matthias, Der Swiss Foundation Code und seine bisherige Rezeption im Stiftungswesen, AJP 2 (2015) 279 ff.

Meier Guido, Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ausgewählte Fragestellungen, in: Frick Mario/Ritter Michael/Willi Andrea (Hrsg), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart, Schaan (2015), 339 ff.

Schubiger Benno, Foundation Governance am Beispiel des Swiss Foundation Code, in: Schurr Francesco (Hrsg), Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement, Zürich/Basel/Genf (2010), 121 ff.

Sprecher Thomas/Egger Philipp/Von Schnurbein Georg, Swiss Foundation Code 2015, Grundsätze und Empfehlungen für Förderstiftungen, Basel (2015).

Zwiefelhofer Thomas, Die Kontroll- und Überwachungsorgane einer Stiftung und ihre Aufgaben, in: Hochschule Liechtenstein (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht, Zürich/Basel/Genf (2008).

Korrespondenz:

Lic. iur. Märten Geiger, LL.M.,
Allgemeines Treuunternehmen (ATU),
Aeulestrasse 5,
FL-9490 Vaduz.